

## **Merkblatt zur Qualifikation der Geistlichen**

Die regelmäßige, schriftlich zu erstellende Qualifikation der Geistlichen im Seelsorgedienst hat zum Ziel, eine einigermaßen genaue und objektive Information über das seelsorgliche Wirken der Priester in den ersten Dienstjahren zu geben. Gewiss sind die Qualifikationen nicht die einzige Informationsquelle hierfür; sie stellen aber gegenüber den anderen, meist mehr zufälligen und unvollständigen, manchmal auch einseitigen Quellen (mündliche Information, persönliche Beziehung etc.) eine wichtige Ergänzung, u. U. auch Korrektur, dar. Durch diese Information soll die Diözesanleitung insbesondere für die Personalplanung und Stellenbesetzung konkrete Kriterien gewinnen können. Die Qualifikationen sollen daher in erster Linie die besondere Eignung und Neigung der Seelsorger aufzeigen; sie sind nicht als Mittel der Überwachung und Kontrolle gedacht (daher wurde auch der Ausdruck „Beurteilung“ vermieden). Für den Betreffenden ist sie eine Möglichkeit, seine Arbeit und seine Kompetenz zu reflektieren. Im Einzelnen mögen bei Erstellung der Qualifikation folgende Punkte beachtet werden:

1. Die Qualifikation des nicht selbstständigen Seelsorgsgeistlichen (Kaplan) wird vom Pfarrer, die des selbstständigen Seelsorgsgeistlichen (Pfarrer, Administrator, Kurat) vom Dekan (oder dessen Stellvertreter) erstellt.
2. Entsprechend den in der Einleitung erwähnten Grundsätzen ist die Diözesanleitung besonders bei den jüngeren Priestern an einer Qualifikation interessiert, da einerseits deren besondere Fähigkeiten und Neigungen noch nicht so bekannt und noch in der Entfaltung begriffen sind und andererseits diese Priester häufiger für Stellenwechsel in Frage kommen.  
Daher sind Qualifikationen regelmäßig zu erstellen: für die Kapläne im 2. Dienstjahr; für die Pfarrer, Administratoren und Kuraten im 3. und im 7. Jahr nach Übernahme der ersten selbstständigen Stelle (Pfarrei, Administration oder Kuratie) sowie im 3. Jahr nach Übernahme einer neuen Stelle – dies gilt bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres; außerdem bei gegebenem Anlass auf besondere Anordnung des Erzbischöflichen Ordinariats. Die Stellungnahme der/des Schulbeauftragten ist bei Kaplänen vor der zweiten Dienstprüfung, also im 3. Dienstjahr, nicht einzuholen.
3. Die Qualifikationen sind jeweils nach Aufforderung im Amtsblatt, für gewöhnlich zum 31. Mai, an die Hauptabteilung Pastorales Personal einzusenden.
4. Die Qualifikation ist auf dem Formular zu erstellen, das von der Hauptabteilung Pastorales Personal herausgegeben wurde. Hierbei ist vom Formular-Download Gebrauch zu machen (Internet-Adresse: [www.erzbistum-bamberg.de](http://www.erzbistum-bamberg.de) – Erzbistum – Hauptabteilung Pastorales Personal – Formular Download).
5. Die Qualifikation des Geistlichen umfasst fünf „Teilbereiche“:
  - Angaben zur Person des zu Qualifizierenden
  - Gespräch des Dekans/des Pfarrers mit dem zu qualifizierenden Geistlichen
  - Gespräch des Dekans/des Pfarrers mit Verantwortlichen in der Pfarrgemeinde
  - Stellungnahme der/des Schulbeauftragten
  - Abschließendes Gespräch des Dekans/des Pfarrers mit dem Geistlichen
6. Die Angaben zur Person (Teil A des Formulars) sind immer so genau wie möglich zu machen. Die Dienstjahre zählen vom Jahr der Priesterweihe an (einschließlich). Unter „überpfarrliche Aufgaben“ sind Verpflichtungen anzugeben, die über die ordentlichen, mit der Stelle verbundenen Aufgaben hinausgehen: z. B. Dekanatsjugendseelsorger,

Schulstunden an weiterführenden Schulen, nebenamtliche Führung einer Pfarrei und dergleichen. Bei Geistlichen der außerordentlichen Seelsorge ist hier ggf. die Adskription (regelmäßige Mithilfe in einer Pfarrei) zu nennen. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und wissenschaftliche etc. Leistungen sind nur für den Zeitraum seit der letzten Qualifikation (die nach dem neuen Fragebogen erstellt wurde) anzugeben.

7. Die einzelnen Fragen des Teiles B („Gespräch des Dekans/des Pfarrers mit dem zu qualifizierenden Geistlichen“) verstehen sich als Hinweise und Hilfen. Ihre Reihenfolge stellt keine Rangordnung oder Wertung dar.
8. Im Anschluss an das Gespräch des Dekans/des Pfarrers mit dem zu qualifizierenden Geistlichen findet ein Gespräch (ca. 60 bis 90 Minuten) zwischen dem Dekan/dem Pfarrer und Verantwortlichen in der/den Pfarrgemeinde(n) statt (Teil C des Formulars). Zu diesem Gespräch sind der Pfarrgemeinderatsvorsitzende, von jeder angegliederten Pfarrei je ein Vertreter (Pfarrgemeinderatsvorsitzender oder Kirchenpfleger), bis zu zwei weitere vom zu qualifizierenden Geistlichen vorgeschlagene Personen aus der Pfarrgemeinde sowie bei der Qualifikation eines Pfarrers auch der Kirchenpfleger der Pfarrei des Wohnsitzes des zu Qualifizierenden einzuladen. Der zu qualifizierende Geistliche nimmt an diesem Gespräch nicht teil.
9. Im Zusammenhang mit der Qualifikation hat die/der Schulbeauftragte des betreffenden Dekanates für Geistliche, die die zweite Dienstprüfung bereits abgelegt haben, eine Stellungnahme abzugeben. Um einen über die regelmäßig alle zwei Jahre stattfindende Unterrichtsberatung hinausgehenden zusätzlichen Unterrichtsbesuch der/des beratenden Schulbeauftragten zu vermeiden, ist es – wenn der Geistliche dem zustimmt – möglich, dass die/der Schulbeauftragte sich bei ihrer/seiner Stellungnahme auf den letzten Beratungsbesuch bezieht. Auf Wunsch des Geistlichen kann die/der Schulbeauftragte auch einen gesonderten Unterrichtsbesuch durchführen.
10. Die Qualifikation wird durch ein Gespräch des Dekans/des Pfarrers mit dem zu qualifizierenden Geistlichen abgeschlossen (Teil E des Formulars). Hierbei hat der Geistliche Gelegenheit, persönliche Wünsche etc. zu äußern.
11. Vor Einsendung an die Hauptabteilung Pastorales Personal ist die Qualifikation dem Qualifizierten zur Kenntnis zu geben und mit ihm zu besprechen. Der Qualifizierte bestätigt die Kenntnisnahme durch seine Unterschrift. Er kann auch die Kenntnisnahme ablehnen oder die Unterschrift verweigern. In diesen Fällen bringt der Qualifizierende den Vermerk an: „Kenntnisnahme abgelehnt“ bzw. „Unterschrift verweigert“. Der Qualifizierte ist in jedem Fall berechtigt, eine eigene Stellungnahme zur Qualifikation, wenn gewünscht, mit Angaben zu den einzelnen Fragen aus der eigenen Sicht, beizufügen.